



Der Gemeinderat der Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal hat in seiner Sitzung vom 22.09.2025 beschlossen:

## VERORDNUNG

### ÜBER DIE FESTSETZUNG DES EINHEITSSATZES ZUR BERECHNUNG DER AUFSCHLIESSUNGSABGABE

Gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014, in der jeweils geltenden Fassung, wird der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit **€ 750,00** festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltende Einheitssatz anzuwenden.

An der Amtstafel  
angeschlagen am 23.09.2025  
abgenommen am 09.10.2025

Der Bürgermeister:  
  
Ing. Franz Glock



Geprüft gemäß  
§ 83 NÖ Gemeindeordnung 1973  
NÖ. Landesregierung  
im Auftrag

---

Parteienverkehr: Im Gemeindeamt Göttlesbrunn: Montag von 08.00-12.00 und von 14.00 - 19.00 Uhr,  
Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr  
Tel. 02162/8276 Im Gemeindeamt Arbesthal: Dienstag von 17.00 – 18.00 Uhr  
E-Mail: [gemeinde@goettlesbrunn-arbesthal.gv.at](mailto:gemeinde@goettlesbrunn-arbesthal.gv.at) Internet: [www.goettlesbrunn-arbesthal.gv.at](http://www.goettlesbrunn-arbesthal.gv.at) UID ATU 16218108